

## Freunde helfen Luxor e.V.

### Bankverbindung:

IBAN: DE02 8306 5408 0004 2499 68

BIC: GENO DEF1 SLR

Eine Spendenquittung kann ausgestellt werden.

Spendenquittungen sind bis 200,- EUR nicht erforderlich.

Es genügt der Einzahlungs-, Überweisungsbeleg bzw. Ausdruck aus dem Onlinebanking.

Ersichtlich müssen sein:

Empfänger:	Freunde helfen Luxor e.V.
Kto-Nr.:	DE02 8306 5408 0004 2499 68
Überweisender:	Ihre Angaben
Kto.-Nr.:	Ihre Kontonummer
Betrag:	XXX,- EUR

Verwendungszweck:

Zusätzlich ist es besser die untenstehende Erklärung beim Finanzamt mit einzureichen.

---

Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt (gilt bis 200,00 Euro nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug/Kontoauszügen) Der Verein Freunde helfen Luxor e.V. ist nach dem letzten uns zugegangenen Bescheid vom 23.10.2020 des Finanzamtes Eilenburg, zur Steuernummer 237/143/04763 gemäß §5 Abs. 1 Ziffer 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind gemäß § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz steuerlich abzugsfähig. Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung verwendet werden: Verein Freunde helfen Luxor e.V. | Schulstraße 5 | 04435 Schkeuditz  
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung satzungsmäßiger Zwecke verwendet wird. Legen Sie diesen Hinweis Ihrer Steuererklärung bei.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt. (BMF vom 15.12.1994 – BStBl IS.884)